



TESCH & PARTNER MBB

Steuerberater und Rechtsanwälte

Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2020

Praxisrelevante Entscheidungen des BFH und EuGH Teil 1

Keine Fußstapfentheorie bei Übertragung einer Immobilie mit Abbruchabsicht

BFH-Urteil vom 27.5.2020 - III R 17/19

Der steuerliche Rest(buch)wert und die Abbruchkosten eines noch nutzbaren Gebäudes sind nicht sofort als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzbar, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude innerhalb der letzten drei Jahre mit Abbruchabsicht erworben hat. Neu: Auch wenn ein Betrieb unentgeltlich, bei vorweggenommener Erbfolge, zum Buchwert übertragen wird.

Kein Vorabgewinn einer Komplementär-GmbH durch unentgeltliche Leistungen von Kommanditisten

BFH-Urteil vom 28.5.2020 - IV R 11/18

Fall einer atypischen vertraglichen Gewinnverteilungsregelung bei einer typischen GmbH & Co. KG, offenbar um eine Gewinnverlagerung zu erreichen, da mit nur 15 % Körperschaftsteuer statt der tariflichen Einkommensteuerbelastung bei den Kommanditisten von 42 % gerechnet wurde.

Steuerliche Veräußerungsgewinnprivilegien für Freiberufler bei weitere Tätigkeit nach Praxisveräußerung

BFH-Beschluss v. 11.02.2020 - VIII B 131/19

Bleibt ein Freiberufler nach dem Praxisverkauf noch beruflich innerhalb der Praxis tätig, so stehen ihm die steuerlichen Veräußerungsgewinnprivilegien unter der Bedingung zu, dass:

die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter im Auftrag und in Rechnung des Erwerbers aufgenommen wird und die Fortführung der bisherigen freiberuflichen Tätigkeit in geringem Umfang (10 %-Grenze) erfolgt, auch wenn neue Mandate übernommen werden, die jedoch in die Geringfügigkeitsgrenze einzubeziehen sind.

eine Wiederaufnahme der eigenen Tätigkeit möglich ist, wenn gewisse Wartezeit eingehalten wird, die nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu bestimmen ist. Es besteht keine generelle obligatorische Wartezeit von mindestens drei Jahren.

Unvermuteter gewerblicher Grundstückshandel

BFH-Urteil vom 15.1.2020 - X R 18/18, X R 19/18

Im konkreten Fall wurde ein unbebautes Grundstück in eine eigene Kommanditgesellschaft eingebracht. Diese verpflichtete sich in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zur Erschließung und verkaufte in den folgenden zwei Jahren, nach Teilung mehrere Baugrundstücke. Damit betätigte sie sich nach Auffassung des BFH, unabhängig von der Drei-Objekt-Grenze gewerblich im Grundstückshandel.

Einfluss des entgeltlichen Erwerbs von Anteilen auf die Einkünfteermittlung vermögensverwaltender Personengesellschaften

Vermögensverwaltende Personengesellschaften sind als einkommensteuerliche Rechtssubjekte zu werten, wenn sie in der gesamthänderischen Verbundenheit ihrer Gesellschafter Merkmale eines Besteuerungstatbestands verwirklichen, welche den Gesellschaftern für deren Besteuerung zuzurechnen sind.

Der Anteilserwerb an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft führt dazu, dass die aufgewendeten Anschaffungskosten (einschließlich der Übernahme von Gesellschafterverbindlichkeiten) anteilig in Höhe der Beteiligungsquote den Wirtschaftsgütern zuzuordnen sind, deren Eigentümerin die Gesellschaft ist.

Strikte Anwendung der Bruchteilsbetrachtung bei der Einkünfteermittlung vermögensverwaltender Personengesellschaften.



TESCH & PARTNER MBB

Steuerberater und Rechtsanwälte

Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2020

Praxisrelevante Entscheidungen des BFH und EuGH Teil 2

Zuflussbesteuerung für Zeitrenten

BFH-Urteil vom 5.11.2019 - X R 12/17

1. Veräußerung eines Grundstücks durch eine Kommanditgesellschaft
2. Verrentung des Gewinnanteils zugunsten eines bisherigen Mitunternehmers mit bestimmtem Zinssatz
3. Wahl der Zuflussbesteuerung durch den Begünstigten

Wählen Steuerpflichtige die Zuflussbesteuerung, bleibt die Kaufpreisforderung notwendiges Betriebsvermögen mit der Folge, dass der Zinsanteil zu den nachträglichen Betriebseinnahmen i. S. von § 24 Nr. 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gehört und nicht zu den Kapitaleinkünften.

Darlehen von Trägerkörperschaften an Betriebe gewerblicher Art zur Finanzierung wesentlicher Betriebsgrundlagen

BFH-Urteil vom 10.12.2019 - I R 24/17

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass interne Darlehen zwischen Trägerkörperschaften und ihren Betrieben gewerblicher Art bei ausreichender Eigenkapitalausstattung steuerlich anerkannt werden. Der BFH schränkt dies nur ein, wenn die internen Darlehen als Gegenleistungen für die Einlage wesentliche Betriebsgrundlagen in dem Betrieb gewerblicher Art sind.

Außerbilanzielle Einkünftekorrekturen für grenzüberschreitende Finanzierung verbundener Unternehmen

BFH-Urteil vom 27.11.2019 - I R 40/19

Unternehmerisch veranlasster Ausbau einer öffentlichen Straße: Vorsteuerabzug ohne Umsatz

EuGH-Urteil vom 16.9.2020 - Rs. C-528/19
BFH-Anschlussurteil wird noch erwartet

Der Betreiberin eines Steinbruchs wurde die Erschließung einer öffentlichen Straße zur Auflage für ihre Betriebserweiterung gemacht. Die Arbeiten wurden von der öffentlichen Gebietskörperschaft beauftragt und durchgeführt. Der Vorsteuerabzug wird geltend gemacht, die Finanzbehörde lehnte das ab.

Die zu erwartende Entscheidung des BFH im Anschlussurteil wird lauten, dass der Betreiberin des Steinbruchs einerseits nach § 15 UStG der Vorsteuerabzug aus den bezogenen Straßenbauleistungen zusteht und sie andererseits keinen steuerbaren Umsatz getätigt hat. Zudem ist festzustellen, dass keine unentgeltliche Leistung an die Gemeinde vorliegt, weil die Genehmigung für den Betrieb des Steinbruchs vom Ausbau der Straße abhängig gemacht wurde.

Grundstücksschenkung unter Nießbrauchvorbehalt und bedingte Übernahme von Grundstücksverbindlichkeiten

BFH-Urteil vom 28.5.2019 - II R 4/16

Konkreter Fall: Die Eltern schenkten dem Sohn mehrere bebaute Grundstücke unter Vorbehalt eines lebenslangen Nießbrauchs mit der Maßgabe, dass der Beschenkte bestehende Grundstücksverbindlichkeiten zwar auch persönlich zu übernehmen hat, diese jedoch während der Dauer des Nießbrauchs vom Nießbraucher bedient werden.

Der Nießbraucher besteuert unverändert die Einkünfte und kann dabei weiterhin die AfA als Werbungskosten geltend machen, ebenso wie die Grundstücksaufwendungen sowie die Schuldzinsen, die er gesetzlich oder vertraglich zu tragen hat.

Der BFH sieht darin eine reine und keine gemischte Schenkung unter Auflage. Die übernommenen, zunächst aber nicht vom Beschenkten zu tilgenden Verbindlichkeiten mindern den Erwerb zunächst nicht. Der kapitalisierte Jahreswert des Nießbrauchs mindert jedoch als Auflage nach § 10 ErbStG die Schenkung.

Die durch den Beschenkten persönlich übernommenen Verbindlichkeiten mindern zunächst nicht die Schenkungsteuerbemessungsgrundlage, können aber nach § 6 Abs. 2 BewG i. V. mit § 5 Abs. 2 BewG zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem der Nießbrauch entfällt und der Beschenkte den Schuldendienst übernehmen muss.